



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 09.09.2010

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

Tierseuchenverordnung

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
vom 09.09.2010

Aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1, 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in Verbindung mit
- den §§ 4, 5 b, 8 bis 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) und
- § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG-TierSG-NW) vom 29.11.1984 (GV NW 1984 S. 754)

in den zurzeit gültigen Fassungen

wird für den Kreis Warendorf folgendes verordnet:

§ 1

Feststellung / Sperrbezirk

Im Gebiet der Stadt Beckum ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Es wird der in der Anlage dargestellte Sperrbezirk gebildet.

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Die Bienenhalter, die sich mit Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk befinden, haben diese unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Warendorf anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich oder durch einen beauftragten Sachverständigen untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in das Sperrgebiet verbracht werden.

§ 3

Ausnahmen

Die Vorschrift des § 2 Ziffer 4 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 des TierSG handelt, wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Warendorf, den 09.09.2010

KREIS WARENDORF
als Kreisordnungsbehörde
Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke

Verkündung

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit verkündet.

Warendorf, den 09.09.2010

KREIS WARENDORF
als Kreisordnungsbehörde
Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke

Anlage

1 Skizze "Sperrbezirk"

